

gewählt, sondern den engeren Begriff „Tatsachen“ (vgl. → § 7 Rn. 4), sachlich dürfte indes kaum ein Unterschied bestehen.⁴ Jedoch ist die BaFin nicht befugt, ausländischen Stellen bloße Werturteile mitzuteilen.⁵ Gemäß Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 kann die BaFin von ihren Ermittlungsbefugnissen gemäß § 40 Abs. 1 und 2 Gebrauch machen, falls dies zur Erfüllung eines Auskunftsersuchens einer ausländischen zuständigen Stelle erforderlich ist.

Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden in Drittstaaten verweist Abs. 2 Satz 6 auf die besonderen Vorgaben in Art. 44 ff. DSGVO, wobei der Verweis aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der DSGVO nur deklaratorische Bedeutung hat.⁶

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

1) Die bei der Bundesanstalt und bei Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 Beschäftigten und die Personen, derer sich die Bundesanstalt nach § 7 Abs. 2 bedient, dürfen ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten, der zuständigen Behörden oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie personenbezogene Daten auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses oder ihrer Tätigkeit nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. Stellen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen, der Überwachung von Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren oder der Überwachung von Börsen oder anderen Wertpapier- oder Derivatemärkten, des Wertpapier- oder Derivatehandels, von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen oder Versicherungsunternehmen betraut sind, sowie von solchen Stellen beauftragte Personen,
3. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,

soweit die Tatsachen für die Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen oder Personen erforderlich sind. Für die bei den in Satz 3 genannten Stellen beschäftigten oder von ihnen beauftragten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach den Sätzen 1 bis 3 entsprechend. An eine ausländische Stelle dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn diese Stelle und die von ihr beauftragten Personen einer den Sätzen 1 bis 3 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

⁴ MüKoAktG/Kreße WpÜG § 8 Rn. 13; wohl auch Baums/Thoma/Ritz § 8 Rn. 12; aA Steinmeyer WpÜG/Klepsch § 8 Rn. 5; KK-WpÜG/Hippeli § 8 Rn. 21; für eine weite Auslegung Assmann/Pötzsch/Schneider/Döhmel § 8 Rn. 8.

⁵ FK-WpÜG/Linker § 8 Rn. 12; MüKoAktG/Kreße WpÜG § 8 Rn. 13; wohl aA: Beurskens/Ehrlicke/Ekkenga/Ehrlicke § 8 Rn. 3.

⁶ Beurskens/Ehrlicke/Ekkenga/Ehrlicke § 8 Rn. 7; MüKoAktG/Kreße WpÜG § 8 Rn. 23.

(2) Die §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten für die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen nur, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind,

1. die den in Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind oder,
2. von denen bei der Bundesanstalt beschäftigte Personen dadurch Kenntnis erlangen, dass sie an der Aufsicht über direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Institute mitwirken, insbesondere in gemeinsamen Aufsichtsteams nach Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1), und die nach den Regeln der Europäischen Zentralbank geheim sind.

Übersicht

	Rn.
I. Verschwiegenheitspflicht (Abs. 1)	1
1. Allgemeines	1
a) Normzweck	2
b) Gegenstand der Verschwiegenheitspflicht	3
c) Zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen	8
2. Unbefugtes Offenbaren oder Verwerten (Sätze 1 und 2)	9
3. Ausnahmen (Satz 3)	12
II. Keine Auskunftspflicht gegenüber Finanzbehörden (Abs. 2)	13
1. Grundsatz (Satz 1)	13
2. Ausnahmen (Satz 2)	15
III. Rechtsfolgen bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht	17
1. Zivilrechtliche Konsequenzen	17
2. Strafrechtliche Konsequenzen	18

I. Verschwiegenheitspflicht (Abs. 1)

1. Allgemeines

- 1 Abs. 1 ordnet eine Geheimhaltungsverpflichtung und ein Verwertungsverbot (zusammenfassend in Abs. 1 „Verschwiegenheitspflicht“ genannt) an, und zwar für die bei der BaFin und bei Einrichtungen gemäß § 7 Abs. 2 Beschäftigten und die von der BaFin gemäß § 7 Abs. 2 eingeschalteten Personen. Ähnliche Regelungen finden sich in § 21 Abs. 1 WpHG und § 9 Abs. 1 KWG. Da in vielen Fällen die BaFin neben der Angebotsunterlage zur Gestattung auch Aktienkaufverträge und ähnliche Verträge anfordert, hat die Vorschrift auch einen praktisch relevanten Anwendungsbereich.

a) **Normzweck.** Der Zweck der Regelung ist insbesondere der Schutz 2 von **Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen** der am Verfahren beteiligten Unternehmen, von denen die vorgenannten Personen im Laufe des Angebotsverfahrens Kenntnis erlangen. Eine besondere gesetzliche **Geheimhaltungsverpflichtung** und ein besonderes gesetzliches **Verwertungsverbot**, das die Ausnutzung amtlich gewonnener Erkenntnisse für private Zwecke verbietet, sind erforderlich, um das notwendige Vertrauen in die Integrität der Aufsichtspraxis sicherzustellen.¹

b) **Gegenstand der Verschwiegenheitspflicht.** Satz 1 erklärt das unbe- 3 fugte Offenbaren oder Verwerten von Tatsachen für unzulässig, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach dem Gesetz Verpflichteten (zB des Bieters) oder eines Dritten liegt. Dazu gehören insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten. Für Geschäftsgeheimnisse gilt die Legaldefinition des § 2 Abs. 1 GeschGehG.²

Tatsachen sind gegenwärtige oder vergangene Verhältnisse, Zustände oder 4 Geschehnisse.³ Hierzu zählen etwa aber auch Prognosen über eine Unternehmensentwicklung.⁴ Der Begriff „Tatsachen“ (siehe auch § 8) ist hier weit auszulegen.⁵

Die Tatsachen müssen den in Abs. 1 genannten Personen aufgrund ihrer 5 Tätigkeit bekannt geworden sein. Hierzu zählen auch Tatsachen, welche die Personen etwa von anderen Mitarbeitern der BaFin aufgrund üblicher Gespräche innerhalb der BaFin erhalten haben.⁶

Ein Geheimhaltungsinteresse nach Satz 1 ist bei Tatsachen, die öffentlich 6 bekannt oder öffentlich zugänglich sind, zu verneinen, und zB bei Tatsachen, die der Betroffene nicht der Allgemeinheit oder Außenstehenden zugänglich gemacht hätte, zu bejahen. Im Übrigen ist unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles mit Rücksicht auf die Verkehrsanschauung zu entscheiden, ob ein Geheimhaltungsinteresse vorliegt.⁷

Geschäftsgeheimnisse gelten als Konsequenz der Entscheidung des EuGH 7 in der Rs. C-15/1630⁸ nach Ablauf von 5 Jahren grundsätzlich nicht mehr als aktuell und damit geheimhaltungsbedürftig, es sei denn, besondere Interessen können geltend gemacht werden.⁹

c) **Zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen.** Zur Verschwiegen- 8 heit verpflichtet sind gemäß Satz 1 die bei der BaFin oder Einrichtungen gemäß § 7 Abs. 2 Beschäftigten und diejenigen privaten Personen, die gemäß § 7 Abs. 2 von der BaFin beauftragt wurden. Ferner unterliegen gemäß Satz 2 diejenigen Personen der Verschwiegenheitspflicht, die aufgrund dienstlicher Berichterstattung Kenntnisse über Tatsachen erhalten haben, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen, wozu insbesondere die Bediensteten

¹ BT-Drs. 14/7034, 38.

² Beurskens/Ehrlicke/Ekkenga/Ehrlicke § 9 Rn. 10.

³ Vgl. Schönke/Schröder/Perron § 263 Rn. 8; Fischer § 263 Rn. 6.

⁴ Beurskens/Ehrlicke/Ekkenga/Ehrlicke § 9 Rn. 7.

⁵ Beurskens/Ehrlicke/Ekkenga/Ehrlicke § 9 Rn. 7; Baums/Thoma/Ritz § 9 Rn. 8; Assmann/Pöttsch/Schneider/Döhmel § 9 Rn. 8.

⁶ So ausdrücklich Baums/Thoma/Ritz § 9 Rn. 10; Steinmeyer WpÜG/Klepsch § 9 Rn. 2; Assmann/Pöttsch/Schneider/Döhmel § 9 Rn. 10f.

⁷ Baums/Thoma/Ritz § 9 Rn. 8.

⁸ EuGH NZG 2018, 1104.

⁹ Beurskens/Ehrlicke/Ekkenga/Ehrlicke § 9 Rn. 12; KK-WpÜG/Hippeli § 9 Rn. 26.

des Bundesministeriums der Finanzen, das für die Dienst- und Fachaufsicht über die BaFin zuständig ist, gehören.

2. Unbefugtes Offenbaren oder Verwerten (Sätze 1 und 2)

- 9 Offenbaren iSv Satz 1 ist jedes Verhalten, aufgrund dessen einem Anderen geheimhaltungsbedürftige Tatsachen bekannt werden oder bekannt werden könnten.¹⁰ Erfasst sind Tätigkeiten wie die schriftliche oder elektronische Weitergabe von Schriftstücken und Unterlagen, aber auch zB das Einsicht nehmen lassen in Akten.¹¹
- 10 Unter Verwertung ist jede Verwendung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu verstehen.¹²
- 11 Unbefugt ist das Offenbaren oder Verwerten dann, wenn kein Rechtfertigungsgrund eingreift, zB der Betroffene dem Offenbaren bzw. Verwerten zustimmt.¹³

3. Ausnahmen (Satz 3)

- 12 An die Statuierung der Geheimhaltungsverpflichtung und des Verwertungsverbots in den Sätzen 1 und 2 schließt sich eine beispielhafte und nicht abschließende Beschreibung von Fällen an, in denen bei Weitergabe von Tatsachen an andere Behörden kein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten vorliegt (Satz 3). Mit diesen Ausnahmen wird der Schutzzweck des § 9 nicht ausgehöhlt, da die in Abs. 1 Satz 3 genannten Stellen ihrerseits einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen und die Informationen nur zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben nutzen dürfen.¹⁴ Auch nach Satz 5 ist eine Weitergabe von Tatsachen an Stellen im Ausland nur dann zulässig, wenn diese Stelle sowie die von ihr beauftragten Personen einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Auskunftsansprüche nach den Landespressegesetzen können in Einzelfällen das Offenbaren rechtfertigen.¹⁵ Auskunftsansprüche nach § 1 IFG sind hingegen nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen, soweit die betreffende Information einer gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegt. § 9 ist eine solche Vorschrift und steht der Offenlegung daher entgegen.¹⁶ Warum eine Weitergabe an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zulässig sein soll, ist nicht ersichtlich, kann sich doch das Ministerium die Informationen über eine Unternehmensübernahme seitens Gebietsfremder¹⁷ nach §§ 10, 14 selbst beschaffen.

¹⁰ Assmann/Pöttsch/Schneider/Döhmel § 9 Rn. 14.

¹¹ Baums/Thoma/Ritz § 9 Rn. 11.

¹² Assmann/Pöttsch/Schneider/Döhmel § 9 Rn. 15.

¹³ Assmann/Pöttsch/Schneider/Döhmel § 9 Rn. 16.

¹⁴ BT-Drs. 14/7034, 39; Assmann/Pöttsch/Schneider/Döhmel § 9 Rn. 18.

¹⁵ Steinmeyer WpÜG/Klepsch § 9 Rn. 11; Baums/Thoma/Ritz § 9 Rn. 15; Assmann/Pöttsch/Schneider/Döhmel § 9 Rn. 29.

¹⁶ Assmann/Pöttsch/Schneider/Döhmel § 9 Rn. 30; Beurskens/Ehrcke/Ekkenga/Ehrcke § 9 Rn. 19; KK-WpÜG/Hippeli § 9 Rn. 42.

¹⁷ BT-Drs. 16/10730, 15.

II. Keine Auskunftspflicht gegenüber Finanzbehörden (Abs. 2)

1. Grundsatz (Satz 1)

Soweit Behörden oder Personen im Rahmen des Gesetzes tätig werden, 13 gelten für sie § 93 AO (Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen), § 97 AO (Vorlage von Urkunden), § 105 Abs. 1 AO (Verhältnis der Auskunfts- und Vorlagepflicht zur Schweigepflicht öffentlicher Stellen), § 111 Abs. 5 AO iVm § 105 Abs. 1 AO (dito) sowie § 116 Abs. 1 AO (Anzeige von Steuerstraftaten) nicht. Die Nichtgeltung dieser Vorschriften bei der Beaufsichtigung von Angeboten dient dem Interesse der Effektivität dieser Aufsicht, hinter dem das öffentliche Interesse an einer gleichmäßigen Besteuerung zurücktritt.¹⁸ Hintergrund ist, dass die BaFin bei ihrer Tätigkeit in hohem Maße auf die Kooperationsbereitschaft der an einem Angebotsverfahren beteiligten Personen und Unternehmen angewiesen ist. Ohne das Verwertungsverbot des § 9 Abs. 2 S. 1 wäre diese Kooperationsbereitschaft vielfach fraglich, was eine wirksame Aufsicht unmöglich machte. Auch ist zu erwarten, dass die zuständigen Stellen in anderen Staaten vielfach nur unter dem Vorbehalt der steuerlichen Nichtverwertung zur Übermittlung von Informationen an die BaFin bereit sein werden.¹⁹

Satz 1 wurde mit dem AbwMechG²⁰ (Art. 9) geändert, um insbesondere 14 den Finanzbehörden einen breiteren Zugriff auf die BaFin-Daten zu verschaffen. Eines zwingenden öffentlichen Interesses an der Durchführung eines **Steuerstraßverfahrens** (nicht: eines Bußgeldverfahrens wegen Steuerordnungswidrigkeiten) und dem damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahren bedarf es gemäß Satz 1 nicht mehr.²¹ Im Ergebnis wird die BaFin danach grundsätzlich ebenso behandelt wie andere Behörden auch, welche nach der Abgabenordnung Anhaltspunkte für Steuerstraftaten melden müssen.

2. Ausnahmen (Satz 2)

Das Verbot der Weitergabe für Informationen von ausländischen Stellen 15 bleibt jedoch aufrechterhalten (Satz 2 Nr. 1). Solche Informationen dürften nach der CRD IV (Art. 55 Abs. 2) nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ausländischen Behörden und nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben. Der damit verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand stünde außer Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen.

Satz 2 Nr. 2 schränkt die Weitergabe von iRd Bankaufsicht erhaltenen 16 Informationen ein. Die CRD IV legt abschließend fest, wozu die Bankenaufsicht Informationen verwenden kann. Sie sieht zwar eine Weitergabe von Informationen zur Verwendung in Besteuerungsverfahren nicht vor. Jedoch erlaubt sie in ihrem Art. 53 Abs. 1 eine Weitergabe in Fällen, die unter das Strafrecht fallen. Dieser Rahmen wird nunmehr ausgeschöpft, indem die bisherige Voraussetzung eines zwingenden öffentlichen Interesses an der

¹⁸ BT-Drs. 14/7034, 39.

¹⁹ BT-Drs. 14/7034, 39.

²⁰ BGBl. 2015 I 1884.

²¹ BT-Drs. 18/5009, 71.

Strafverfolgung oder vorsätzlicher falscher Angaben entfällt.²² Dementsprechend gilt gemäß Satz 2 Nr. 2 eine Ausnahme von der Weitergabepflicht für solche Informationen, welche Mitarbeiter der BaFin bei der Mitwirkung an der Aufsicht über direkt von der EZB beaufsichtigte Institute, vor allem in den dortigen gemeinsamen Aufsichtsteams, erlangen und die nach den Regeln der EZB geheim sind.

III. Rechtsfolgen bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht

1. Zivilrechtliche Konsequenzen

- 17 Als zivilrechtlicher Anspruch kommt, wenn ein Beamter gegen § 9 verstoßen hat, ein Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG in Betracht, da die Geheimhaltungsverpflichtung und das Verwertungsverbot gemäß § 9 Amtspflichten iSd § 839 BGB darstellen.²³ Im Übrigen können sich zivilrechtliche Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB ergeben, da § 9 als Schutzgesetz iSd § 823 Abs. 2 BGB anzusehen ist.²⁴

2. Strafrechtliche Konsequenzen

- 18 Die Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung ist gemäß § 203 Abs. 2 StGB strafbewehrt. Es droht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (zwei Jahren bei Handeln gegen Entgelt, in Bereicherungsabsicht oder in Schädigungsabsicht) oder eine Geldstrafe. Ergänzend sanktioniert § 204 StGB die unbefugte Verwertung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch einen gemäß § 203 StGB Verpflichteten. §§ 203 und 204 StGB sind Antragsdelikte (§ 205 StGB). In einzelnen Fällen kann sich eine Strafbarkeit auch aus § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht), § 331 StGB (Vorteilsannahme) und § 332 StGB (Bestechlichkeit) ergeben.

²² BT-Drs. 18/5009, 71.

²³ Baums/Thoma/Ritz § 9 Rn. 22.

²⁴ Baums/Thoma/Ritz § 9 Rn. 23.

Abschnitt 3. Angebote zum Erwerb von Wertpapieren

§ 10 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots

(1) Der Bieter hat seine Entscheidung zur Abgabe eines Angebots unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 zu veröffentlichen. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht auch, wenn für die Entscheidung nach Satz 1 der Beschluss der Gesellschafterversammlung des Bieters erforderlich ist und ein solcher Beschluss noch nicht erfolgt ist. Die Bundesanstalt kann dem Bieter auf Antrag abweichend von Satz 2 gestatten, eine Veröffentlichung erst nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vorzunehmen, wenn der Bieter durch geeignete Vorkehrungen sicherstellt, dass dadurch Marktverzerrungen nicht zu befürchten sind.

(2) Der Bieter hat die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 vor der Veröffentlichung

1. den Geschäftsführungen der Börsen, an denen Wertpapiere des Bieters, der Zielgesellschaft und anderer durch das Angebot unmittelbar betroffener Gesellschaften zum Handel zugelassen sind,
2. den Geschäftsführungen der Börsen, an denen Derivate im Sinne des § 2 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, sofern die Wertpapiere Gegenstand der Derivate sind, und
3. der Bundesanstalt

mitzuteilen. Die Geschäftsführungen dürfen die ihnen nach Satz 1 mitgeteilten Entscheidungen vor der Veröffentlichung nur zum Zwecke der Entscheidung verwenden, ob die Feststellung des Börsenpreises auszusetzen oder einzustellen ist. Die Bundesanstalt kann gestatten, dass Bieter mit Wohnort oder Sitz im Ausland die Mitteilung nach Satz 1 gleichzeitig mit der Veröffentlichung vornehmen, wenn dadurch die Entscheidungen der Geschäftsführungen über die Aussetzung oder Einstellung der Feststellung des Börsenpreises nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Veröffentlichung der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 ist

1. durch Bekanntgabe im Internet und
2. über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierinstituten, nach § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen, anderen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und Versicherungsunternehmen weit verbreitet ist,

in deutscher Sprache vorzunehmen. Dabei hat der Bieter auch die Adresse anzugeben, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erfolgen wird. Eine Veröffentlichung in anderer Weise darf nicht vor der Veröffentlichung nach Satz 1 vorgenommen werden.

(4) Der Bieter hat die Veröffentlichung nach Absatz 3 Satz 1 unverzüglich den Geschäftsführungen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfassten Börsen und der Bundesanstalt zu übersenden. Dies gilt nicht, soweit die Bundesanstalt nach Absatz 2 Satz 3 gestattet hat, die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 gleichzeitig mit der Veröffentlichung vorzunehmen.

(5) Der Bieter hat dem Vorstand der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung nach Absatz 3 Satz 1 die Entscheidung zur Abgabe

eines Angebots schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand der Zielgesellschaft unterrichtet den zuständigen Betriebsrat oder, sofern ein solcher nicht besteht, unmittelbar die Arbeitnehmer, unverzüglich über die Mitteilung nach Satz 1. Der Bieter hat die Entscheidung zur Abgabe eines Angebots ebenso seinem zuständigen Betriebsrat oder, sofern ein solcher nicht besteht, unmittelbar den Arbeitnehmern unverzüglich nach der Veröffentlichung nach Absatz 3 Satz 1 mitzuteilen.

(6) Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gilt nicht für Entscheidungen zur Abgabe eines Angebots, soweit letztere unter Beachtung des Artikels 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 der Kommission vom 29. Juni 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der technischen Mittel für die angemessene Bekanntgabe von Insiderinformationen und für den Aufschub der Bekanntgabe von Insiderinformationen gemäß Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 30.6.2016, S. 47) in der jeweils geltenden Fassung und des § 3a der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung veröffentlicht wurden.

Schrifttum (teilweise auch zu §§ 11 bis 19): Assmann, Erwerbs-, Übernahme- und Pflichtangebote nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz aus der Sicht der Bietergesellschaft, AG 2002, 114; ders., Übernahmeangebote im Gefüge des Kapitalmarktrechts, insbesondere im Lichte des Insiderrechts, der Ad-hoc-Publizität und des Manipulationsverbots, ZGR 2002, 697; Brandi/Süßmann, Neue Insiderregeln und Ad-hoc-Publizität – Folgen für Ablauf und Gestaltung von M&A-Transaktionen, AG 2004, 642; Cascante/Tyrolt, 10 Jahre WpÜG – Reformbedarf im Übernahmerecht?, AG 2012, 97; Diekmann, Änderungen im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz anlässlich der Umsetzung der EU-Übernehmerichtlinie in das deutsche Recht, NJW 2007, 17; Ekkenga, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Regierungsentwurf eines neuen Wertpapierprospektgesetzes, BB 2005, 561; Geibel/Süßmann, Erwerbsangebote nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, BKR 2002, 52; Grobys, Arbeitsrechtliche Aspekte des geplanten Übernahmegesetzes, GmbHR 2000, R389; ders., Arbeitsrechtliche Aspekte des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, NZA 2002, 1; Hasselbach/Stepper, Veröffentlichungspflichten bei M&A-Transaktionen und bei Übernahmen börsennotierter Unternehmen, BB 2020, 203; Hopt, Grundsatz- und Praxisprobleme nach dem WpÜG, ZHR 166 (2002), 383; ders., Übernahmen, Geheimhaltung und Interessenkonflikte: Probleme für Vorstände, Aufsichtsräte und Banken, ZGR 2002, 333; Hopt/Kumpan, Insidergeschäfte und Ad-hoc-Publizität bei M&A, ZGR 2017, 765; Hopt/Mülbert/Kumpan, Reformbedarf im Übernahmerecht, AG 2005, 109; Lenz/Behnke, Das WpÜG im Praxistest, BKR 2003, 43; Leyendecker-Langner, Die Aufstockungsabsicht nach § 27a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WpHG im Kontext von öffentlichen Übernahmen, AG 2015, 560; Oechsler, Rechtsgeschäftliche Anwendungsprobleme bei öffentlichen Übernahmeangeboten, ZIP 2003, 1330; Pluskat, Das kalte Delisting, BKR 2007, 54; Riehmer/Schröder, Praktische Aspekte bei der Planung, Durchführung und Abwicklung eines Übernahmeangebots, BB 2001, Beilage 5; Uwe H. Schneider, Die Zielgesellschaft nach Abgabe eines Übernahme- oder Pflichtangebots, AG 2002, 125; Scholl/Siekmann, Rechtsgeschäftliche Probleme im Übernahmerecht, BKR 2013, 316; Seibt, Arbeitsrechtliche Aspekte des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, DB 2002, 529; Stöcker, Widerruf oder Rücktritt von Angebotsankündigungen, NZG 2003, 993; Vaupel/Uhl, Insiderrechtliche Aspekte bei der Übernahme börsennotierter Unternehmen, WM 2003, 2126; von Riegen, Rechtsverbindliche Zusagen zur Annahme von Übernahmeangeboten